

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VII B3 "Freie Berufe, Gewerberecht"
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Per Email: angela.stoebener@bmwi.bund.de

Kürzel
Bi B 02/16

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-798

E-Mail
bittner@dstv.de

Datum
19.2.2016

Stellungnahme des DStV zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und zur Änderung weiterer Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DStV bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und möchte sich nachfolgend kurz zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und zur Änderung weiterer Verordnungen, insbesondere der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, äußern.

Verordnung zur Immobiliendarlehensvermittlung

Der DStV begrüßt, dass Steuerberater als öffentlich bestellte Personen in den Kreis der Prüfer nach der Verordnung zur Immobiliendarlehensvermittlung aufgenommen wurden. Insbesondere Steuerberater, die bereits Prüfungen, beispielsweise von Finanzanlagenvermittlern gem. § 34f GewO, durchführen, sind unseres Erachtens für die Prüfung von Immobiliendarlehensvermittlern geeignet.

Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verlängerung der Zeit, in der eine Anrechnung von Studienleistungen für das Wirtschaftsprüferexamen möglich ist, trifft beim DStV auf Zustimmung. Nicht nur angesichts des sich verstärkenden Fachkräftemangels ist die Verlängerung der Anrechnungszeiten

begrüßenswert. Die konsequente Anwendung der Anrechnung von Studienleistungen i.S.d. § 13b WPO muss für Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen gleichermaßen möglich sein. Ebenso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger, ist die Berücksichtigungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen nach § 8a WPO. Es ist den Examensanwärtern nicht zu vermitteln, dass sie die erbrachten Studienleistungen trotz schnellstmöglichem Ablegen der Prüfung nur für zwei Prüfungsteilnahmen angerechnet bekommen.

Eine Verlängerung der Anrechnungsfristen hat weiterhin den Vorteil, dass ungewollte Wartezeiten, beispielsweise im Bewerbungsprozess, nicht dazu führen, dass Studienleistungen nicht bei allen Versuchen angerechnet werden können. Ebenso erhöht die Regelung die Flexibilität der WP-Anwärter hinsichtlich ihrer persönlichen Entwicklung. So erlaubt Ihnen die Verlängerung des Anrechnungszeitraums, vor der Anmeldung zur Prüfung Weiterbildungsmaßnahmen wahrzunehmen oder Auslandsaufenthalte durchzuführen. Die Änderung der WPAnrV leistet damit einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsprüferberufs.

Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

gez.

StB/RA Norman Peters

StB René Bittner

(Geschäftsführer)

(Referent)